

1.1 Die Aufgaben des Finanzausschusses werden auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom Hauptausschuss wahrgenommen. Der Ausschuss erhält insofern die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

1.2 Neben den nach der Gemeindeordnung NRW sowie anderer gesetzlicher Vorschriften zu bildenden Pflichtausschüssen:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss

werden folgende freiwillige Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales
- Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
- Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr
- Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur
- Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss